



Anerkennung von Fachkudkursen nach § 18a RöV, nach § 30 StrlSchV

Merkblatt „Erforderliche Antragsunterlagen“

Stand: Mai 2006

Fachkudkurse können nach § 18a RöV und nach § 30 StrlSchV nur anerkannt werden, wenn:

1. die **Kursinhalte geeignet** sind, das für den jeweiligen Anwendungsbereich erforderliche Wissen zu vermitteln (→ Lehrgangsinhalte) sowie
2. die **Qualifikation des Lehrpersonals** und
3. die **Ausstattung der Kursstätte**

eine ordnungsgemäße Wissensvermittlung gewährleisten.

Für eine schnelle Bearbeitung Ihres Antrags sind daher folgende Informationen bzw. Unterlagen erforderlich:

- genaue Anschrift des Antragstellers (natürliche oder juristische Person)
- Antragsgegenstand (genaue Kursbezeichnung, Bezug zur einschlägigen Richtlinie), Zielgruppe (Anwendungsbereich), für die der Kurs angeboten wird
- Lehrgangsinhalte mit Angabe der jeweiligen zeitlichen Dauer
- Aussage zur stattfindenden Erfolgskontrolle (Prüfung) (Anm.: Erfolgskontrolle ist nicht der erforderlichen Kursdauer zuzurechnen)
- Referentenliste und Nachweis der Qualifikation der Referenten (i. d. R. ist der Nachweis der Fachkunde erforderlich bzw. ausreichend)
- Angaben zur maximalen Teilnehmerzahl und zu der/den Kursstätte(n) (Ausstattung, ausreichende Raumgröße, Platzzahl usw.)
- Kurstermine, soweit bereits bekannt
- Kursunterlagen zur Einsichtnahme

Wir beabsichtigen, die anerkannten Kurse an das Bundesamt für Strahlenschutz zu melden, die diese im Internet veröffentlichen. Bitte geben Sie im Antrag bekannt, ob Sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

Bei Fragen steht Ihnen das Regierungspräsidium Tübingen - Referat 54.1 - als zuständige Anerkennungsbehörde gerne zur Verfügung.